



Königlich Sächsischer Gemeindeverbund
Verweser
Postfach 11 10
0 9 3 4 7 Lichtenstein i. Sachsen
<https://ks-gemeinden.org>
info@ks-gemeinden.org

Verwaltung der Stadt Hartenstein
Hauptverantwortlicher Andreas Steiner
Marktplatz 9
0 8 1 1 8 Hartenstein

Telefax: 037605 - 764 20

15. Mai 2020

Offener Brief (Transcript)

Ein von uns zum Aushang der öffentlichen Bekanntmachungen der Proklamation von rechtsgültigen Wahlen beauftragtes Gemeindeglied berichtete uns von einem Telefonat mit Ihrem Mitarbeiter Karl-Heinz Schettler am 11. Mai 2020 ca. 15:00 Uhr. In diesem Gespräch machte Karl-Heinz Schettler deutlich, daß er die oben benannten öffentlichen Aushänge des unten erklärten, beauftragenden Gemeindeverbandes entfernt habe. Er erklärte weiterhin, daß diese öffentlichen Anschlagtafeln von Ihnen kommerziell genutzt werden. Seinen Verlautbarungen nach äußerte er, daß er eine Rechnung ausfertigen wolle, sollten diese Aushänge nicht unterbleiben. Durch uns wurde weiterhin festgestellt, daß ebenfalls von uns veranlasste Proklamation in der Nähe von Stein im Erzgebirge Schloß (Burg Stein) an einem Baumstumpf von Ihrem Mitarbeiter entfernt wurden.

Wir zeigen hiermit eine rechtswidrige Verwendung der für öffentliche Aushänge vorgesehenen Anschlagtafeln (Gemeingut) für Erwerbszwecke sowie die mutmaßlich strafrechtlich relevante Entfernung der oben benannten Proklamationen von Wahlergebnissen an.

Zur Klarstellung:

1. Der Königlich Sächsische Gemeindeverbund (KSGV), in dessen Auftrag die Bekanntmachung stattfand, entstand als echte Gebietskörperschaft im öffentlichen Recht des Indigenat durch die abgehaltene Wahl mit Referendum am 15. Oktober 2017. Mit ihm wird der Anspruch auf die Bodenrechte des Bundesstaates Sachsen und deren subsidiäre Verwaltung zur Pflege der Wohlfahrt des sächsischen Volkes wahrgenommen.

Rechtsgrundlage bildet gültiges staatliches deutsches Recht im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918, insbesondere hier die gültigen Sächsischen Landgemeinde- und die Städteordnungen.

Der KSGV erfuhr am 9. Dezember 2018 eine weitere Vergrößerung mit der Wahl und dem Referendum über die Siegelrechte und umfasst derzeit 54 sächsische Gemeinden.

2. Wir geben hiermit zur Kenntnis, daß auch auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen KdöR (Körperschaft des öffentlichen Rechts) auf der Grundlage seiner Verfassung/Satzung Artikel 115 sowohl gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 116 Absatz 1 zwei Rechtskreise existieren, nämlich der des Indigenat und der des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen KdöR. Sie koexistieren gleichzeitig nebeneinander. Hierzu zählt insbesondere auch das Strafgesetzbuch mit dem Ausfertigungsdatum 15. Mai 1871. Dessen Ausfertigungsdatum ist mit gleichlautenden Gesetzeswerk im Rechtskreis des Freistaates Sachsen identisch.

3. Wir gehen davon aus, daß Sie als Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Hartenstein einen Eid auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und auf die Verfassung/Satzung des Freistaates Sachsen KdöR geleistet haben. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Verwaltung die Rechtsposition der Indigenat Deutschen auf Grundlage des Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu achten. Das Verhalten ihrer Mitarbeiter entspricht nicht den Grundsätzen der Volkswohlfahrt.

Zusammenfassung:

Dieses Schreiben erhalten Sie, um ein friedliches Zusammenleben in gegenseitiger Achtung aller Deutschen, auch in unterschiedlichen Rechtskreisen (siehe auch die in Artikel 116 Absatz 1 erster Halbsatz und Artikel 116 Absatz 1 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) zu gewährleisten.

Wir fordern Sie hiermit auf, die im Gemeingut befindlichen öffentlichen Anschlagtafeln ausschließlich ihrem zugedachten Zweck zu verwenden. Ein Alleinnutzungsrecht von Gemeingut steht Ihnen nicht zu. Bitte unterlassen Sie in Zukunft das Entfernen von öffentlichen Bekanntmachungen unseres Gemeindeverbandes.

Mit freiheitlichen Grüßen

L.S.

Der Verweser